

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zum Bebauungsplan 198 – Südlich Grünewaldstraße –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 03.07.2013		
	Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf“ (Eigentümer ist die EBV GmbH) und dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler“ (Eigentümer ist die RWE Power Aktiengesellschaft). Nach den vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert. Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist nichts bekannt. Es wird empfohlen, die o.g. Bergwerkseigentümer an der Planung zu beteiligen, falls nicht bereits erfolgt.	Die EBV GmbH und die RWE Power Aktiengesellschaft wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden nicht geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 (KBD) - Schreiben vom 19.06.2013 und 15.07.2013		
	Mit Schreiben vom 19.06.2013 wurde aufgrund der Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen die Überprüfung der Flächen innerhalb des Plangebietes auf Kampfmittel empfohlen. Mit Schreiben vom 15.07.2013 wurde mitgeteilt, dass die Fläche untersucht wurde. Die Testsondierung ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Auf einer Fläche von 6000 m² erfolgte die Räumung. Kampfmittel wurden nicht gefunden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird daher empfohlen, Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.	Im Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen und auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hingewiesen. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Darüber hinaus wird auf die Vorgehensweise beim Fund von Kampfmitteln hingewiesen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
3.	Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld - Schreiben vom 27.06.2013 und 17.10.2013		
	Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung werden in dem Schreiben vom 27.06.2013 nicht geäußert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Bauleitplanung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung auf Grund der Verkehre auf der Autobahn A 4 geltend gemacht werden können. Mit Schreiben vom 17.10.2013 wird auf die Stellungnahme vom 27.06.2013 verwiesen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Geräuschimmissionen aus dem Straßenverkehr ermittelt. Aufgrund der festgestellten Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 4109 wurden im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Die Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind bei der Planung bzw. Umsetzung der Hochbaumaßnahmen zu beachten. Auf Grund der Entfernung des Plangebietes zur Bundesautobahn (ca.110 m) und des dazwischenliegenden bewachsenen Lärmschutzwalles ist nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte für die maßgeblichen Luftschadstoffe innerhalb des Plangebietes zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile - Eifel - Schreiben vom 17.06.2013, 14.10.2013 und 13.02.2014		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. In allen Schreiben wird (inhaltsgleich) darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der A 4 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler. Auch künftig können keine Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung gegenüber dem Landesbetrieb geltend gemacht werden.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Geräuschimmissionen aus dem Straßenverkehr ermittelt. Aufgrund der festgestellten Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 4109 wurden im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Die Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind bei der Planung bzw. Umsetzung der Hochbaumaßnahmen zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
5.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 04.11.2013 und 26.02.2014		
	Immissionsschutz: Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die „Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 198..“ des Büros ACCON Bestandteil des Bebauungsplanes wird und in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die geforderten Schallschutzmaßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden. Mit Schreiben vom 26.02.2014 wird auf die Stellungnahme vom 04.11.2013 verwiesen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Geräuschemissionen aus dem Straßenverkehr durch das Büro ACCON ermittelt. Aufgrund der festgestellten Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 4109 wurden im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Die Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind bei der Planung bzw. Umsetzung der Hochbaumaßnahmen zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	ASEAG - Schreiben vom 08.10.2013		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bis zu 550 m von der nächstgelegenen Bushaltestelle entfernt liegt und somit nicht ausreichend vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen wird. Der Nahverkehrsplan für die StädteRegion Aachen weist 400 m als Grenzwert für die zumutbare Erreichbarkeit der Haltestellen in entsprechenden Ortslagen aus.	Trotz der unzureichenden Erschließung durch den ÖPNV ist das Plangebiet aufgrund seiner integrierten Lage im bebauten Siedlungsbereich und der noch fußläufigen Erreichbarkeit der Innenstadt für Wohnnutzungen geeignet. Auf die unzureichende Erschließung durch den ÖPNV wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	RWE Power AG – Schreiben vom 09.12.2013		
	Die RWE Power AG regt an, die Darstellung der Verbreitung der humosen Böden entsprechend der dem Schreiben beigefügten Anlage zu übernehmen (siehe Anlage 7).	Der Bereich, in dem "humose Böden" zu erwarten sind, wird auf der Grundlage der Stellungnahme bzw. der von der RWE Power AG zugesandten Planunterlagen vom 09.12.2013 angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.